

## **Verordnung zur Aufhebung von Schonzeiten für Rabenkrähen im Landkreis Wesermarsch**

Aufgrund des § 26 Abs. 3 des Niedersächsischen Jagdgesetzes (NJagdG) vom 16.03.2001 (Nds. GVBl. Seite 100), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 14.12.2023 (Nds. GVBl. Seite 320), hat der Kreistag des Landkreises Wesermarsch in seiner Sitzung vom 29.06.2026 folgende Verordnung beschlossen:

### **§ 1**

Die Schonzeit für Rabenkrähen wird bis zum 31.03.2029 zur Vermeidung von übermäßigen Wildschäden und aus Gründen der Wildhege sowie des Wiesenvogelschutzes für die Zeit vom 21.02. bis zum 10.03. eines jeden Jahres aufgehoben.

### **§ 2**

Die Verordnung gilt für das Gebiet des Landkreises Wesermarsch unter folgenden Voraussetzungen:

Die Verlängerung der Jagdzeit gilt nur auf schadensgefährdeten landwirtschaftlichen Getreidefeldern, Gemüsekulturen, abgedeckten Grün- und Gärfuttermieten einschließlich Rundballen und Großpacken sowie auf Baumschulflächen und in Gärtnereien.

Die Verlängerung der Jagdzeiten gilt nicht in einem Umkreis von 300 Metern um einen Seeadler-Horst-Standort.

### **§ 3**

Die Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im elektronischen Amtsblatt des Landkreises Wesermarsch in Kraft.

Brake, den 29.06.2026

Landkreis Wesermarsch

Stephan Siefken

Landrat